

GEMEINDE WESTENDORF

Landkreis Wertingen

BEBAUUNGSPLAN M! 1: 1000

=====

Westlich der Bahnlinie Augsburg - Donauwörth-  
Südlich der Bahnstation Westendorf

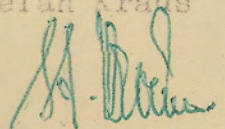
Meitingen, den 20. August 1965

Architekt Stefan Kraus

**STEFAN KRAUS**

Architekt

**Meitingen**



Zeichenerklärung:

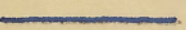
A. Für die Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches



Straßenbegrenzungslinie



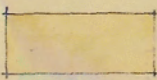
Baulinie



Erdgeschoss, mit ausgebautem Dachgeschoss mit Firstrichtung (zwingend) Dachneigung 48 - 53°



Erdgeschoss und 1 Obergeschoss mit Firstrichtung (zwingend) Dachneigung 28 - 32°

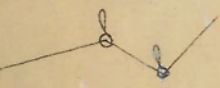


Öffentliche Verkehrsflächen bestehend

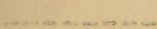


Öffentliche Verkehrsflächen geplant

B. Für die Hinweise



Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen

305

Flurstücksnummern



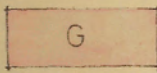
Vorhandene Nebengebäude



Vorhandene Nebengebäude



Geplante Gebäude



Geplante Flächen für Garagen



Entwässerung

TEKTURPLAN zum Bebauungsplan  
WESTENDORF

Westlich der Bahnlinie Augsburg  
Donauwörth Südlich der  
Bahnstation Westendorf

Meitingen den 1. März 1970  
Architekt Stefan Kraus

**STEFAN KRAUS**  
Architekt  
Meitingen



TEKTURPLAN zum Bebauungsplan  
WESTENDORF

Westlich der Bahnlinie Augsburg-  
Donauwörth      Südlich der  
Bahnhofstation Westendorf

Meitingen, den 10. 3. 1972

Stefan Kraus    Architekt VFA

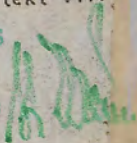
STEFAN KRAUS

ARCHITEKT VFA

8901 MEITINGEN

2.-GANGHOFER-STR. 6

TELEFON 08271/383



172

G

X

X

Der vom Architekten Stefan Kraus, Meitingen, gefertigte Tekturplan zum Bebauungsplan für das Gebiet "Westlich der Bundesbahn" vom 1. März 1970 wurde gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 1.7.1970 bis 4.8.1970 öffentlich ausgelegt.



Westendorf, den 19.6.1970  
Gemeinde Westendorf

*[Handwritten signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 18.12.1970 diesen geänderten Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.



Westendorf, den 18.12.1970  
Gemeinde Westendorf

*[Handwritten signature]*  
.....  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Wertingen hat die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBauG auf die Kreisverwaltungsbehörden vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) mit Bescheid vom 20.1.1971 Nr. II/5 - 610 genehmigt.



Wertingen, den 20.1.1971  
L a n d r a t s a m t  
I.A.

*[Handwritten signature]*  
(März)  
Reg.-Rat

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am ..29.1.1971 rechtsverbindlich.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.



Westendorf, den 29.1.1971  
Gemeinde Westendorf

*[Handwritten signature]*  
.....  
1. Bürger

Satzung der Gemeinde Westendorf über einen Bebauungsplan für das Gebiet "Westlich der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth Südlich der Bahnstation Westendorf"

Die Gemeinde erläßt auf Grund der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes-BBauG-vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) und des Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung - Bay BO - vom 1.8.1962 (GVBl.S. 179) folgende mit Bescheid ~~des Landratsamtes Wertingen~~ *der Reg. v. Schw.* vom 23.1.1968 Nr. XX 1895/67 genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

1. Für das Gebiet "Westlich der Bahnlinie Augsburg-Donauwörth - Südlich der Bahnstation Westendorf" gilt die von Architekt Stefan Kraus, Meitingen, Ludwig Thoma-Str.23, vom 20.8.1966 gefertigte Bebauungsplanzeichnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Außerdem gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der Bebauung

1. Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung festgelegt.
2. *von dem* Die Ausnahme des § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung wird Ziffer 6 Kleintierhaltung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt nach § 17 der Baunutzungsverordnung.

§ 4

Zahl der Vollgeschosse

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse sind zwingend.

§ 5

Bauweise

1. Im Planbereich gilt ausschließlich die offene Bauweise.
2. Sämtliche Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten.

Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Garagen und sonstige Nebengebäude

1. Garagen und sonstige Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
2. Sonstige Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von max. 20.-m zulässig. Sie sind mit den Garagen zusammenzubauen und in Form und Gestaltung aufeinander abzustimmen.
3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Nebengebäude einheitlich zu gestalten.

§ 7

Gestaltung der Gebäude

1. Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Dachziegel-eindeckung zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten.
2. Die Nebengebäude bzw. Garagen können mit Falt- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Bindeckung ausgeführt werden.
3. Für Hauptgebäude II ist die Dachneigung  $28^{\circ}$  -  $32^{\circ}$ . Dachaufbauten und Kniestöcke sind hier in keinem Falle zulässig.
4. Bei I muß die Dachneigung zwischen  $48^{\circ}$  und  $53^{\circ}$  liegen. Die Summe der Dachaufbauten in ihrer Länge darf nicht mehr als  $1/3$  der Frontlänge der jeweiligen Gebäudeseite einnehmen.

§ 8

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe von fertiger Straßenoberkante bzw. Gehwegoberkante bis Erdgeschoßoberkante darf das Maß 0.60 m nicht überschreiten.

§ 9

Einfriedungen

1. Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf nicht das Maß 1.20m überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0.30 m festgelegt.
2. Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind aus senkrechten gehobelten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.
3. Wenn eine einheitliche Ausführung gesichert werden kann, können Maschendrahtzäune mit mind 6 x 6 cm Maschenweite und T - Eisenstützen zugelassen werden. Hinter Maschendrahtzaun oder ähnlichen Zäunen muß eine Hecke oder Buschreihe aus bodenständigen laubtragenden Gewächsen, wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster oder blühenden Sträuchern angepflanzt werden.
4. Eingangstür und Binfahrtstore sind in solider Holz- bzw. Metallkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung herzustellen. Die Pfeiler dürfen in keinem Falle stärker als 30/30 cm sein. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn es aus statischen Gründen erforderlich ist.

§ 10

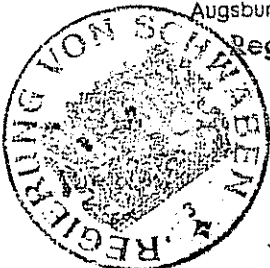
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Westendorf, den.... 6.10.1967.....

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit  
RE vom 23 Jan 68 Nr. XX 1895/67  
Augsburg, den 23 Jan 68  
Regierung von Schwaben  
I.A.

  
.....  
(Pröll)  
Bürgermeister



  
Regierungsbaudirektor